

# RS Lvwg 2021/7/9 LVwG-AV-1041/001-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.2021

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

09.07.2021

## Norm

FSG 1997 §8

FSG 1997 §24 Abs1

FSG 1997 §24 Abs4

ZustG §7

ZustG §17 Abs1

ZustG §17 Abs3

## Rechtssatz

Die Entziehung der Lenkberechtigung gemäß § 24 Abs 4 letzter Satz FSG setzt insbesondere die Rechtskraft des Bezug habenden Aufforderungsbescheides voraus und ist demnach vor einer Entziehung einer Lenkberechtigung nach dieser Gesetzesstelle lediglich zu prüfen, ob der betreffende Aufforderungsbescheid in Rechtskraft erwachsen ist und – nach Ablauf der in diesem Bescheid festgesetzten Frist – bis zur Erlassung des Entziehungsbescheides die Aufforderung befolgt wurde oder nicht.

## Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; Lenkberechtigung; Entziehung; gesundheitliche Eignung; amtsärztliche Untersuchung; Verfahrensrecht; Zustellung; Hinterlegung; Rechtskraft;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2021:LVwG.AV.1041.001.2021

## Zuletzt aktualisiert am

13.09.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)